

VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 4. Juni 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Februar 2025¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 10 Leistungen

¹ Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen.

² Sie wird rechtzeitig gewährt und bei Bedarf mit betreuender Sozialhilfe verbunden.

³ Sie wird so geleistet, dass sie weder durch die hilfebedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann. Bietet die hilfebedürftige Person keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung, können Leistungen an berechnigte Dritte ausgerichtet werden.

⁴ **Sozialhilfe für Wohn- und Nebenkosten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge wird:**

- a) **grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet;**
- b) **in Ausnahmefällen als Geldleistung ausgerichtet, insbesondere wenn:**
 - 1. **dies dem Integrationsziel dient und**
 - 2. **die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde dem Wohnsitzwechsel zustimmen.**

⁵ **Flüchtlinge mit Landesverweisung werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Es wird ausschliesslich Nothilfe gewährt. Diese wird grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABI 2025-00.192.765.

² sGS 381.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.